

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.11.2009

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Jahresrechnungen des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für die Haushaltsjahre 2006 und 2007	280
1. Änderung der Verwaltungskostensatzung	280

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Stadt Bleckede	1. Änderung der Satzung der Stadt Bleckede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	281
Gemeinde Amt Neuhaus	Entschädigungssatzung	284
Samtgemeinde Bardowick	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	287
	35. Änderung des Flächennutzungsplanes	288
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Flecken Bardowick	291
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	292
	Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	294
	ORDNUNG für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	297
	Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	299
	Bebauungsplan Nr. 16 „Kletterwald“ der Gemeinde Scharnebeck	300

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Bekanntmachung

**Jahresrechnungen des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007**

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 02.11.2009 gemäß § 65 NLO i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO über die Jahresrechnungen des Landkreises Lüneburg für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen und dem Landrat für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 30.11.2009 bis 08.12.2009 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang C /1. OG, Zimmer 19, öffentlich aus.

Lüneburg, den 27. November 2009
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung
von Gebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Seite 365) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. Seite 242) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 02.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises vom 21.05.2001 (Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung - § 2 - in Deutscher Mark) entfällt.

§ 2

Die Anlage 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises vom 21.05.2001 (Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung - § 2 - in Euro) wird neue Anlage 1.

Gleichzeitig wird der Kostentarif wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung, je Akte <u>Anmerkungen:</u> a) Für die Versendung von Akten sind zusätzlich die Auslagen für Porto zu erheben (tatsächliche Portokosten, mindestens 2,00 Euro). Auslagen werden nicht erhoben, wenn die Übermittlung der Akten über ein Gerichtsfach erfolgt. b) Die Gebühr für Akteneinsicht bzw. Aktenversendung mit Ausnahme der Auslagen für Porto wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren oder in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	12,00
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	entfällt
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	entfällt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	entfällt
20	Erstellung von ärztlichen Gutachten (Zeugnisse, Bescheinigungen, Gutachten)	
20.1	Zeugnisse, Bescheinigungen, Gutachten ohne fachliche oder rechtliche Fragestellungen sofern Zeugnis, Bescheinigung oder Gutachten nach Aktenlage erfolgen	103,00 67,00
20.2	Gutachten mit umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung sofern das Gutachten nach Aktenlage erfolgt	203,00 135,00
20.3	Gutachten mit aufwändiger fachlicher und rechtlicher Fragestellung sofern das Gutachten nach Aktenlage erfolgt	297,00 197,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 20.1 – 20.3:</u> Im Einzelfall ist bei außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand der zusätzliche Zeitaufwand gemäß dem in Tarifnummer 7 (jeweils Höchstsatz) genannten Gebührenrahmen zusätzlich in Rechnung zu stellen.	

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 02.11.2009
Landkreis Lüneburg
Manfred Nahrstedt
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bleckede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Das Grundstücksverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Bleckede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes wird wie folgt geändert:

Ortsteil
Bleckede

Grundstück
Am Hafen 30 a
Am Hafen 30 b
Am Hafen 30 d
Breetzer Straße 34
Großer Marschweg 2

Ortsteil	Grundstück
Bleckede	Großer Marschweg 5 + 7 Heisterbusch HEW-Straße (Tennisclub) Marschweg 15 Neue Breetzer Straße (Hundev.) Wendischthuner Straße 2 Wendischthuner Straße 4 Wendischthuner Straße 6 Wendischthuner Straße 6 A Wendischthuner Straße 8 Bleckeder Moor 1 Bleckeder Moor 3 Bleckeder Moor 8 Bleckeder Moor 10 Bleckeder Moor 11 Bleckeder Moor 12 Bleckeder Moor 13 Bleckeder Moor 15 Bleckeder Moor 18 Bleckeder Moor 26 Bleckeder Moor 27 Bleckeder Moor 28 Bleckeder Moor 30 Bleckeder Moor 34 Bleckeder Moor 36 Bleckeder Moor 37 Bleckeder Moor 40 Bleckeder Moor 48 Bürgerforst 12 Bürgerforst 15 Bürgerforst 17 Bürgerforst 18 Bürgerforst 19 Bürgerforst 23 Bürgerforst 26 Heidmoor 4 Heidmoor 16 Heidmoor 37 Heidmoor 47 Heidmoor 61 Heidmoor 63
Alt Garge	Am Horster Felde 21 Am Park 9 Am Waldbad 35 Bleckeder Landstraße 10 Göddinger Straße 36
Barskamp	Schieringer Forst 1 Viehler Berg 1 Wiesbeek 1
Brackede	Steindamm 13
Breetze	Ellringer Straße (Hundeverein) Görgenweg 11
Garlstorf	Zur Habekost 1
Garze	Große Straße 5
Göddingen/Nindorf	Nindorf Nr. 1 Nindorf Nr. 3 Nindorf Nr. 4 Nindorf Nr. 4 a

Göddingen/Nindorf	Nindorf Nr. 5 Nindorf Nr. 6 Nindorf Nr. 6 a + 6 b + 6 c Nindorf Nr. 7 Nindorf Nr. 8 Nindorf Nr. 9 Nindorf Nr. 10 Nindorf Nr. 11 Nindorf Nr. 12 Nindorf Nr. 13
Karze/Vogelsang	Am Junkernholz 1 Am Junkernholz 3 Dritter Moorweg 4 Zweiter Moorweg 1 Zweiter Moorweg 2 Zweiter Moorweg 3 Vogelsang Nr. 1 Vogelsang Nr. 2 Vogelsang Nr. 2 a Vogelsang Nr. 3 Vogelsang Nr. 4 a - e Vogelsang Nr. 5 Vogelsang Nr. 5 a Vogelsang Nr. 6 a Vogelsang Nr. 8 Vogelsang Nr. 8 c Vogelsang Nr. 9 Vogelsang Nr. 10 Vogelsang Nr. 11 Vogelsang Nr. 11 a Vogelsang Nr. 13 Vogelsang Nr. 14
Radegast	Hinter den Höfen 9
Rosenthal	Rosenthal Nr. 15
Walmsburg/Reeßeln	Reeßeln Nr. 1 Reeßeln Nr. 2 Reeßeln Nr. 3 Reeßeln Nr. 5 Reeßeln Nr. 6
Wendewisch Wendewisch	Barförder Straße 10 Hittberger Straße 54 Hittberger Straße 56 Hittberger Straße 58 Mühlenweg 30
Bleckede-Wendischthun	Am Elbdeich 7 Am Elbdeich 8 Am Elbdeich 9 Am Elbdeich 10 Am Elbdeich 11 Am Elbdeich 12 Am Elbdeich 13 Am Elbdeich 14 Am Elbdeich 17 Am Elbdeich 19 Am Heerweg 6 Am Sudedeich 2 Neu Bleckeder Straße 1 Neu Bleckeder Straße 1 a Neu Bleckeder Straße 3 Neu Bleckeder Straße 4

Bleckede-Wendischthun

Neu Bleckeder Straße 5
Neu Bleckeder Straße 6
Neu Bleckeder Straße 7
Neu Bleckeder Straße 8
Neu Bleckeder Straße 8 a
Neu Bleckeder Straße 9
Neu Bleckeder Straße 10
Neu Bleckeder Straße 11
Neu Bleckeder Straße 12
Neu Bleckeder Straße 13
Neu Bleckeder Straße 14
Neu Bleckeder Straße 15
Schwarzenwasser 1
Wirtschaftsweg (Humuswerk)

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bleckede, den 12. November 2009
Jens Böther
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 Abs. 1 Nr. 4 der der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Gemeinde Amt Neuhaus durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 15. 10. 2009 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

- | | |
|--|---------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 25,00 € |
| b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses
sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von | 15,00 € |

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Abs. 7 und § 53 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).

(2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den stellv. Bürgermeister	100,00 €
b) für die Beigeordneten je	25,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher	25,00 €

- (3) Im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Ratsvorsitzenden gezahlt.
- (4) Für den stellv. Bürgermeister, für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und an denen sie teilnehmen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen Betrag in Höhe von 6,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (3) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach § 1 – 4 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 € Stunde. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und daher keinen Verdienstaufschlag geltend machen. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhält auch der stellv. Bürgermeister, §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Ratsvorsitzenden, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.

- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1.1 Gemeindebrandmeister	120,00 €
1.2 ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	60,00 €
1.2.1 ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziff. 1.3 oder 1.3.1 eine Zuschlag von	25,00 €
1.3 Ortsbrandmeister	50,00 €
1.3.1 Ortsbrandmeister in Wehren mit Stützpunktfunktion	60,00 €
1.3.2 pro Fahrzeug	5,00 €
– Steigerungsbetrag für den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	
1.4 ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziff. 1.3 oder 1.3.1	
1.5 Gerätewart	
1.5.1 Grundbetrag	15,00 €
1.5.2 Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5,00 €
1.6 Gemeindeatemschutzbeauftragter	12,50 €
1.7 Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	12,50 €
1.8 Jugendwarte	
1.8.1 Gemeindejugendwart	25,00 €
1.8.2 Ortsjugendwart	20,00 €
1.8.3 Kinderfeuerwehrwart	20,00 €

- (2) 1. Für die vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches (feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) werden sowohl die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte als auch der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 11,00 € je Stunde erstattet. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 € gezahlt. Mit diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule entstanden sind, abgegolten.

2. Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung stehen, werden erstattet, soweit ein Feuerwehrmitglied ein Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte. Das betrifft die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren. Erstattet werden die nachweislich entstandenen Betreuungskosten in Höhe von maximal 16,00 € je Tag.

3. Selbständig Tätigen ist der nachgewiesene Verdienstausschlag in Fällen nach Pkt. 1 in Höhe von maximal 11,00 € je Stunde zu erstatten.

- (3) Durch die Leistungen nach den Ziffern 1.1 – 1.8 gelten für den genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

- (4) Nicht in § 8 Abs. 1 aufgeführte ehrenamtliche Tätige erhalten für ihre Tätigkeit

1.1 den nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens	11,00 € pro Tag,
1.2 den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens	40,00 € pro Tag,
1.3 für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten von 0,30 € je km.	

- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekostenauslagen oder Verdienstausschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte beträgt monatlich 60,00 €.
 (2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen Umweltbeauftragten beträgt monatlich 50,00 €.
 (3) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger der Feuerwehren und Verdienstausschlagentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule wird zunächst die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Gemeinde getragen und an das Finanzamt abgeführt.

§ 10

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 01.11.2006 tritt außer Kraft.

Hublitz
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.032.700,00	187.000,00	0,00	9.219.700,00
ordentliche Aufwendungen	9.032.700,00	187.000,00	0,00	9.219.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.797.500,00	187.000,00	0,00	8.984.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.762.000,00	95.100,00	0,00	7.857.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	454.000,00	774.000,00	0,00	1.228.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.326.500,00	844.300,00	0,00	3.170.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000,00	0,00	0,00	600.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.200,00	0,00	0,00	187.200,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.851.500,00	961.000,00	0,00	10.812.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.275.700,00	939.400,00	0,00	11.215.100,00

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen-

Bardowick, 26.10.2009
Dubber
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 30.11.2009 bis einschließlich 08.12.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 26.10.2009
Dubber
Samtgemeindebürgermeister

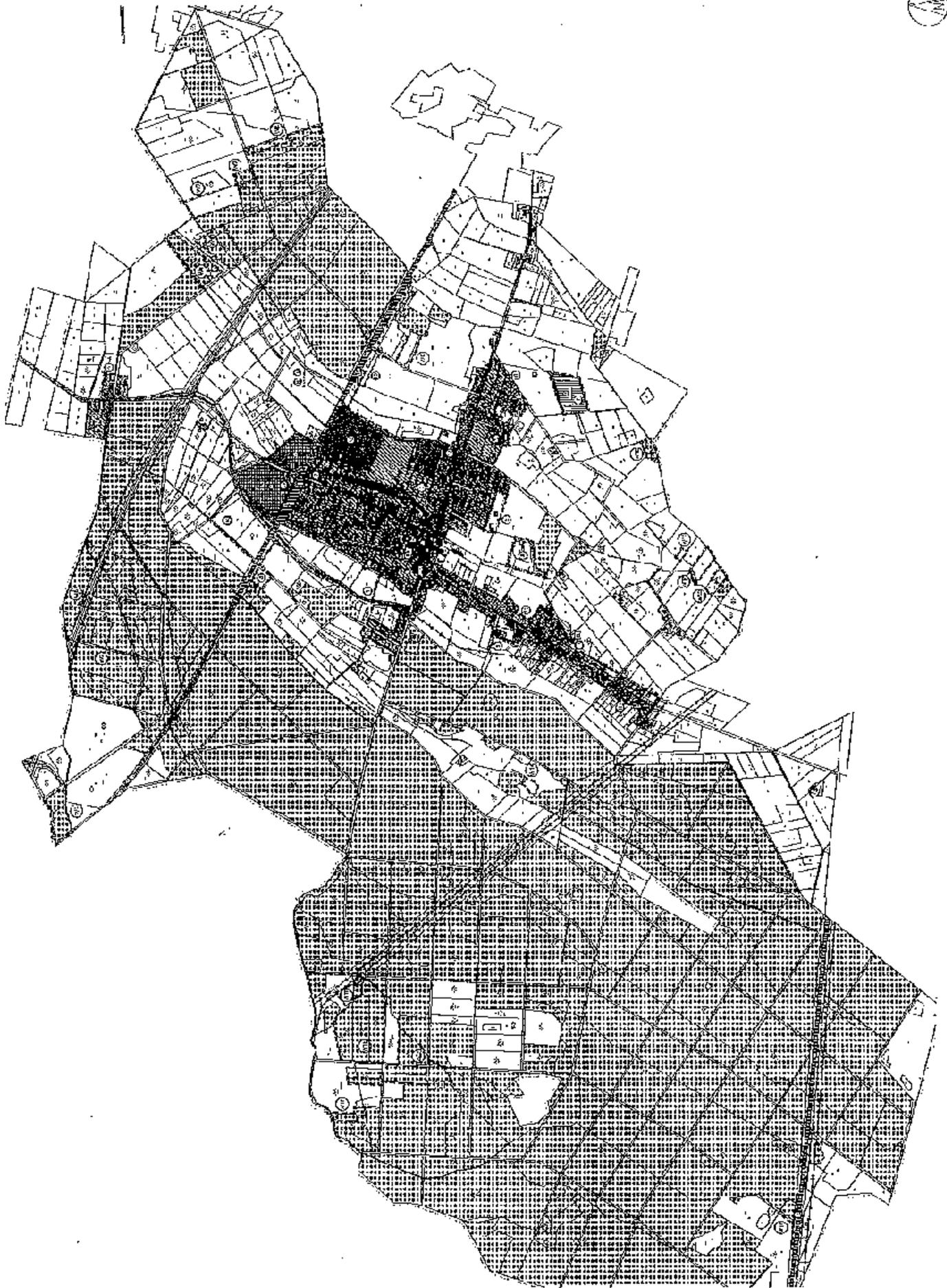
BEKANNTMACHUNG

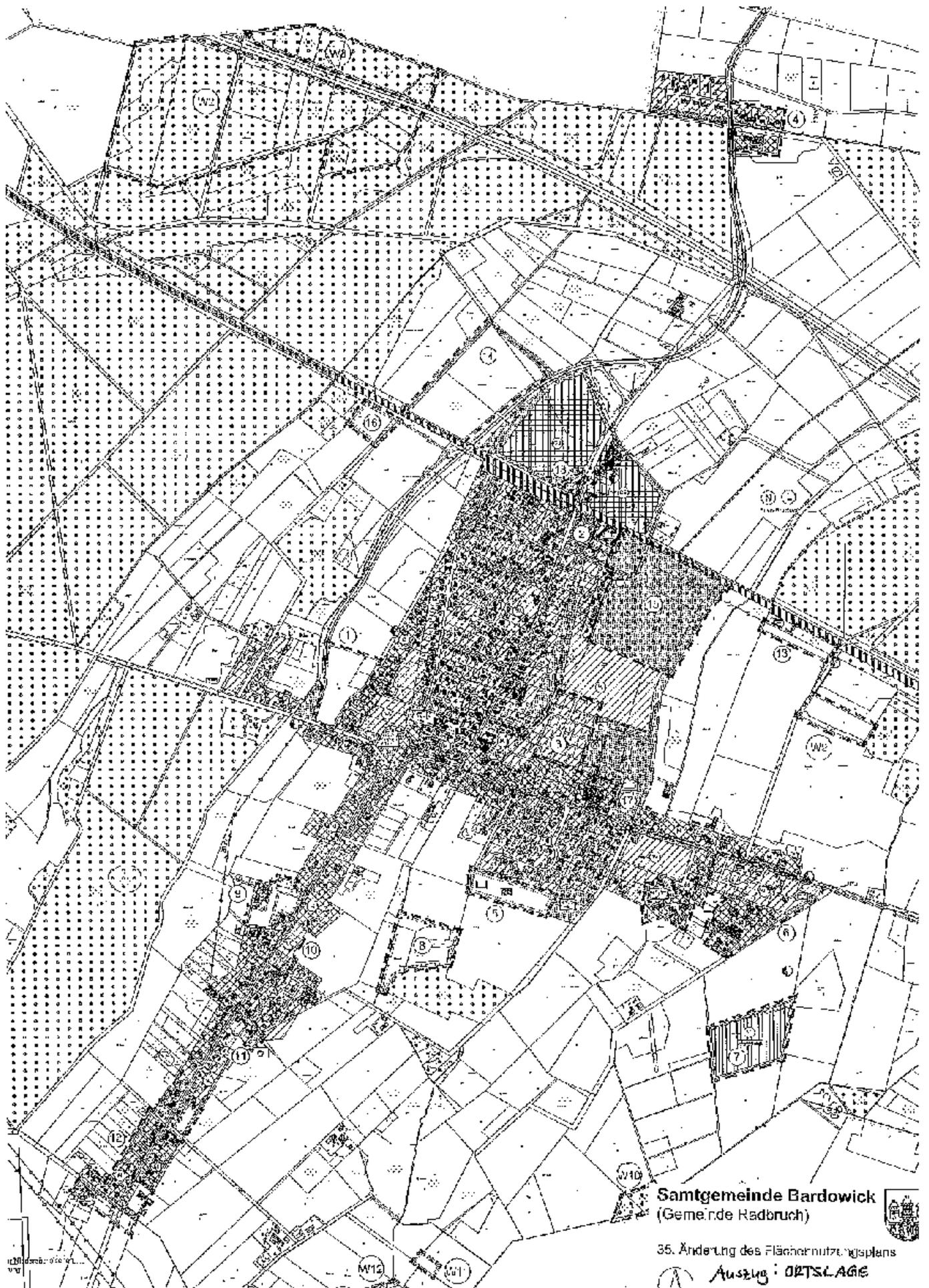
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch beschlossen.

Mit Verfügung vom 20.10.2009 (Az.: 60-R09300561) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 35. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch - mit Hinweisen - erteilt.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch ist auf den abgedruckten Lageplänen mit durchbrochenen schwarzen Linien gekennzeichnet und betrifft Flächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Radbruch.





Samtgemeinde Bardowick
(Gemeinde Radbruch)



35. Änderung des Flächennutzungsplans

Auszug: ORTSLAGE



© M.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 26.10.2009
Dubber
Samtgemeindegemeindevorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.409.800,00	25.000,00	0,00	5.434.800,00
ordentliche Aufwendungen	5.409.800,00	25.000,00	0,00	5.434.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.195.900,00	25.000,00	0,00	5.220.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.010.600,00	25.000,00	0,00	5.035.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.293.400,00	268.500,00	0,00	1.561.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.990.200,00	247.000,00	0,00	2.237.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300,00	0,00	0,00	15.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.489.300,00	293.500,00	0,00	6.782.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.016.100,00	272.000,00	0,00	7.288.100,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden wie bisher nicht festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen -

Bardowick, 27.10.2009
Dubber
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 30.11.2009 bis einschließlich 08.12.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 27.10.2009
Dubber
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat die Gemeinde Hohnstorf/Elbe durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 14. Oktober 2009 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 37,50 €.
2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 10,-- € gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 10,-- €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretende Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den Bürgermeister	375,-- €
b) für den stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	125,-- €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	70,-- €
d) für die Beigeordneten	70,-- €
e) für den ehrenamtlichen Jugendpfleger	
für einmalige Öffnungszeit / Woche	50,-- €
für mehrmalige Öffnungszeit / Woche	250,-- €
f) für die Pflege der Homepage der Gemeinde	100,-- €
g) Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde je	25,-- €
jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte	
h) für die Führung der Dorfchronik	jährlich 200,-- €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der zweite Beigeordnete. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
4. Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

§ 4

Verdienstaufschlag

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt. Verdienstaufschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 42,-- €. Der stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 11,50 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.

4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 12,50 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 6,-- € pro Stunde, höchstens 35,-- € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
 - d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.
Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe den 14. Oktober 2009
Jens Kaidas
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 14. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2

Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Ein Frühdienst wird bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten.
- (4) Die Krippe bleibt geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen
 - in der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar
 - für die Dauer von 14 Tagen während der Sommerferien
 - an jeweils einem Studientag und einem Teamtrainingstag im Jahr
 - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme der Kinder, die nicht in den Gemeinden Hohnstorf/Elbe oder Hittbergen mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:

- in der Einrichtung noch freie Plätze sind
- der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, so weit er besteht
- deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist
- die zusätzlichen Kosten von der betroffenen Gemeinde übernommen werden

Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze durch die Kindergartenleitung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordruckes anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen / - verzögerungen usw.)

§ 5 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Hohnstorf/Elbe sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Kinderkrippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 7 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe – monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig

nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.

- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kinderkrippenleitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9

Elternvertretung

- (1) Einrichtung und Arbeit des Elternrates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft

Hohnstorf/Elbe, den 14. Oktober 2009
Jens Kaidas
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 6 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

1. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,-- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt monatlich 11,5 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 2.b.), mindestens 80,-- € und höchstens 400,-- €. Die Beiträge werden auf volle € Beträge aufgerundet.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %
für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

2. a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den/ dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.
- b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:
Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld,

Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen/ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens (geteilt durch 12) ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

3. Für die von der Kinderkrippe zur Verfügung gestellte Verpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 €/Tag monatlich im Voraus erhoben.
4. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
5. Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Hohnstorf/Elbe bzw. Hittbergen gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 200,- €/monatlich zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung der Hauptwohnsitzgemeinde muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Oktober 2009

Jens Kaidas
Bürgermeister

ORDNUNG

für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

Vorbemerkung:

- a) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für den Kindergarten in Hohnstorf/Elbe verantwortlich.
- b) Die Aufsicht über den Betrieb des Kindergartens übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
- c) Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit, einen Erziehungsberechtigten hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren in denen es um Probleme des Kindergartens geht, teilnehmen.

§ 1

1. Der Kindergarten steht im Rahmen seiner Aufnahmefähigkeit und dieser Ordnung allen Kindern aus der Gemeinde Hohnstorf/Elbe offen. Bis zur genehmigten Gruppengröße steht er auch Kindern aus anderen Gemeinden offen. Die Gemeinden müssen sich in gleicher Höhe an den Kosten beteiligen, wie die Gemeinde Hohnstorf/Elbe.
2. Sofern Hohnstorfer Kinder einen anderen als den Hohnstorfer Kindergarten besuchen wollen, ist vorher eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses erforderlich, sofern die Gemeinde Hohnstorf/Elbe an den Kosten beteiligt werden soll.
3. Der Kindergarten sieht seine Aufgabe darin, den anvertrauten Kindern Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln, sie auf den Schulbesuch altersgemäß vorzubereiten und sie zu beaufsichtigen.
4. Um den Aufgaben des Kindergartens gerecht zu werden, sollte zwischen den Eltern und dem Personal des Kindergartens ein gutes Einvernehmen und ein ständiger Kontakt bestehen.

§ 2

Aufgenommen werden Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn.

§ 3

1. Die Kinder können jederzeit angemeldet werden. Den Anspruch auf einen Kindergartenplatz erwirkt das Kind 3 Monate nach der schriftlichen "Verbindlichen Anmeldung".

- Die Aufnahme erfolgt nach sozialen Kriterien. Neben den Vormittagsgruppen bietet die Gemeinde bei Bedarf dreimal wöchentlich (montags, dienstags u. mittwochs je 3,5 Stunden) eine Nachmittagsgruppe an. Die Gruppe soll den Einstieg für 3 - 4-jährige Kinder in den Kindergarten erleichtern. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für die Einteilung der Kinder in Vor- und Nachmittagsgruppen gelten folgende soziale Kriterien: "Richtlinien über die Vergabe von Kindergartenplätzen für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe".

Bei besonderen familiären Situationen wird durch den Bürgermeister in Absprache mit der Leiterin individuell entschieden.

- Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in den Kindergarten an einer ansteckenden Krankheit (Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Windpocken oder ähnl.) oder tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Auch Geschwister sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist.
Die Leiterin des Kindergartens ist sofort zu benachrichtigen und die Kinder werden nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes wieder zum Besuch des Kindergartens zugelassen.
- Abmeldungen sind nur mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist.
Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 1. April und der Schließung des Kindergartens zu den Sommerferien nicht möglich.

§ 4

- Die Leiterin des Kindergartens ist umgehend, spätestens innerhalb von 3 Tagen zu verständigen, wenn ein Kind vorübergehend den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

- Die Kinder tragen im Kindergarten feste Hausschuhe, (keine Pantoffeln oder Latschen!) die in der Garderobe des Kindergartens bleiben können.
Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
- Die Kinder sollten ihr Frühstück in einer Brottasche (bitte keine Ranzen oder andere größere Taschen, weil diese dann nicht mehr an unseren Brotwagen passen!) mitbringen.
Es wird gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten und kein Geld mitzugeben.
- Den Spätdienstkindern wird die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenpflichtigen Mittagstisch gegeben.

§ 6

- Die Öffnungszeiten:
Vormittagsgruppe montags bis freitags von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr **bzw.** 13.00 Uhr (Kernzeit).
Frühdienst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
Spätdienst montags bis freitags von 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- Der Kindergarten bleibt geschlossen:
 - an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
 - in der Regel vom 24. Dezember bis zum 1. Januar (wird Anfang eines jeden Jahres festgelegt)
 - für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien
 - in sonstigen dringenden Fällen
 - an einem Studientag im Jahr (eine Notgruppe wird angeboten) und für ein Teamtraining (eine Notgruppe wird nicht angeboten).

Der Kindergartenbeitrag wird monatlich durchgehend (Ferienzeit) erhoben.

§ 7

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes des Kindergartens auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grobfahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 8

Die Eltern erhalten bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Sie haben den Empfang und die Kenntnis durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 9

Die vorstehende Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 14. Oktober 2009 mit Wirkung ab sofort beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Oktober 2009

Kaidas

Bürgermeister

**Satzung über die Elternbeiträge
für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe**

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.

2. Höhe der Elternbeiträge

- a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr / eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern / Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,-- € monatlich.
- b) Das Entgelt beträgt monatlich 6,6 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3.b.), mindestens 54,-- € und höchstens 230,-- €. Die Beiträge werden auf volle €- Beträge aufgerundet.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %

für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Jedoch nicht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,-- € zu zahlen, für die Kinder, die den Spätdienst (2 Stunden) besuchen ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 48,-- € zu zahlen. Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Für den Früh- und Spätdienst gibt es die Möglichkeit 10 er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,-- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag können die Kinder in den Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert.

Für den Mittagstisch sind pro Mahlzeit/Tag 2,00 € im Voraus zu entrichten.

3. a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den / dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG,

sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der / des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

- c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.
 - d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen. Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10 (Kontoinhaber Samtgemeinde Scharnebeck) mit dem Zusatz: " Kindergartenbeitrag für die Gemeinde Hohnstorf" zu zahlen.
 5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.
 6. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
 7. Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beim Landkreis Lüneburg beantragen.
 8. Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 14. Oktober 2009 mit Wirkung ab 01.01.2010 beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Oktober 2009
Jens Kaidas
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Kletterwald“ mit ÖBV als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8:00 - 12:00 Uhr sowie
dienstags zusätzlich von 17:30 - 19:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Kletterwald“ mit ÖBV ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

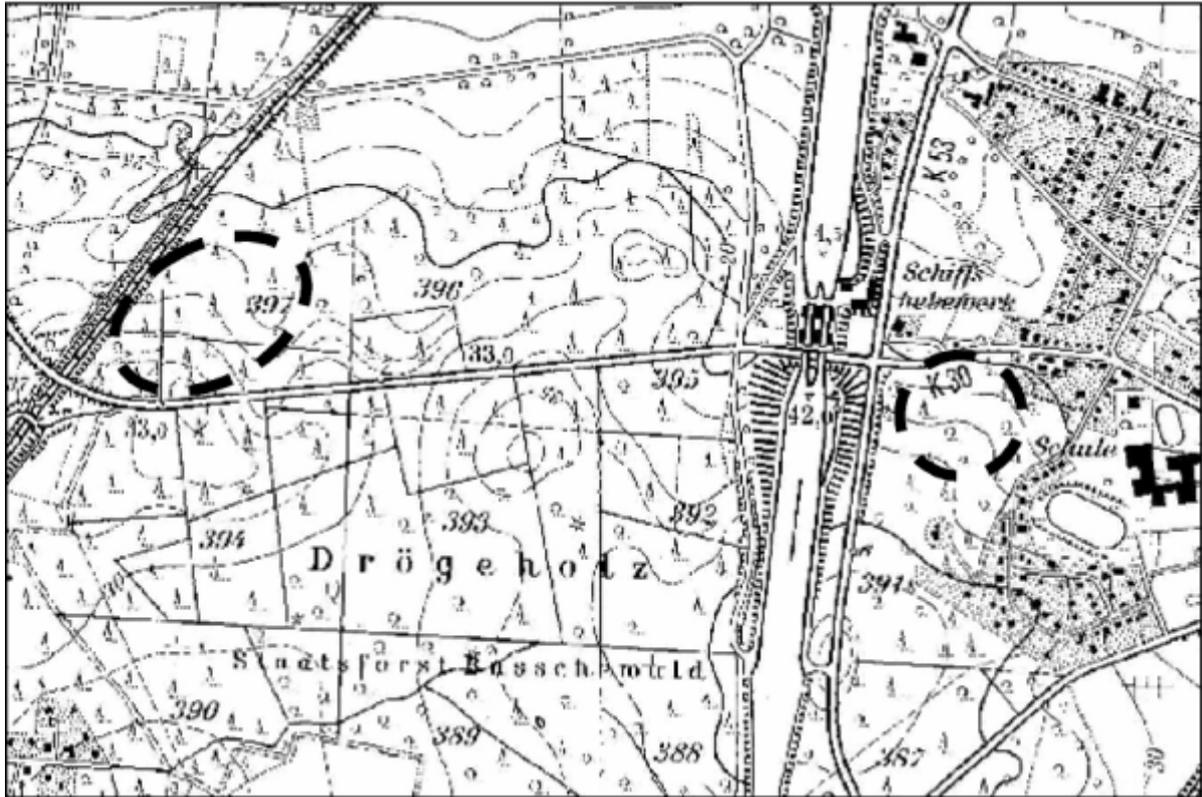
Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Kletterwald“ mit ÖBV gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Kletterwald“ mit ÖBV gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©1 999



■ ■ Geltungsbereich

ohne Maßstab

Scharnebeck, den 23.11.2009
Führinger
Bürgermeister

